

Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

01/09

22. Januar 2009

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
01	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1991 zur Meldung und Erfassung	2
02	Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Starenweg-Ost“	3
03	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Atlantik“ in Fröndenberg/Ruhr-West	6

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen

des Geburtsjahrgangs 1991

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig. Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1991**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Behördenbezeichnung:	Stadt Fröndenberg/Ruhr Fachbereich 2 - Bürgerbüro -
Anschrift:	58730 Fröndenberg Bahnhofstr. 2 Zimmer 1
Sprechstunden:	Mo.-Mi. 8.00 bis 16.00 Uhr Do. 8.00 bis 17.00 Uhr Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr

Diese Aufforderung wendet sich insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzung erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Fröndenberg/Ruhr, 05. Jan. 2009

Stadt Fröndenberg/Ruhr
Der Bürgermeister
i.A.
(Heseler)



B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Starenweg-Ost“

Der Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Starenweg-Ost“ befindet sich im Stadtteil Hohenheide, südlich der Straße „Hohenheide“ sowie östlich der Straße „Starenweg“. Der Geltungsbereich ist in der beigelegten Karte dargestellt.

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 10.12.2008 den oben genannten Bebauungsplan Nr. 109 „Starenweg-Ost“ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3316) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 109 „Starenweg-Ost“ liegt ab sofort nebst Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich 3/Planen und Bauen der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Starenweg-Ost“ in Kraft.

Hinweise:

I. Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Aufstellung dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB eine Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Fröndenberg/Ruhr, 13.01.2009

Krause
Bürgermeister



Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Atlantik“ in Fröndenberg/Ruhr- West

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 01.02.2007 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Atlantik“ beschlossen. Die Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß §13a) BauGB. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Daher kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen zur Verfügung stehen, abgesehen werden.

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 20.11.2008 beschlossen den Änderungsentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats auszulegen sowie den berührten Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu geben.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich liegt im westlichen Siedlungsbereich von Fröndenberg-Mitte. Er wird begrenzt im Süden und Osten durch die Mühlenbergstraße, im Westen durch eine im B-Plan Nr. 62 festgesetzte Forstfläche, im Norden durch Wohnbebauung des Baugebietes Mühlenberg (Karl-Goerdeler-Straße, B-Plan Nr. 8). Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Darstellung im Übersichtsplan.



Ohne Maßstab

Das Ziel der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 ist die Bereitstellung von Baugrundstücken im Bereich Mühlenberg zur Deckung des zukünftigen Wohnungsbedarfs. Im Einzelnen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für:

- die Realisierung einer Wohnbebauung
- die Anlage der inneren Erschließung

Die Bebauung soll den Siedlungsbereich in südlicher und westlicher Richtung abrunden.

Die im Flächennutzungsplan angelegte planerische Grundkonzeption wird durch die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung konkretisiert. Der Bereich wird als „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauung aus maximal zweigeschossigen, freistehenden Baukörpern mit Satteldächern festgesetzt. In Anlehnung an die Ortsrandlage wird eine GRZ von 0,3 für das gesamte Plangebiet festgeschrieben. Dadurch wird eine lockere Bebauung erzielt und eine übermäßige Versiegelung vermieden.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung

vom 02.02.2009 bis einschließlich 02.03.2009

im Fachbereich 3/Planen und Bauen der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden unterrichten.

Ferner ist der Plan auch im Internet unter www.froendenberg.de einsehbar.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können während der Auslegungsfrist im Fachbereich 3 der Stadt Fröndenberg/Ruhr schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Des Weiteren wird bei der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Fröndenberg/Ruhr, 15.01.2009

Krause
Bürgermeister